

## **Auftrag Kleis-Kümin betreffend Überprüfung der Zuständigkeiten für die Berufsbeistandschaften sowie Überarbeitung des Abrechnungswesens der Berufsbeistandschaften**

Gestützt auf das Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch wurde das Vormundschaftswesen auch im Kanton GR neu organisiert. Am 1. Januar 2013 haben die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sowie die Berufsbeistandschaften (BB) ihre Tätigkeiten aufgenommen. Dass es bei der Umsetzung einer neuen Organisation mit veränderten Strukturen und Zuständigkeiten zu Schwierigkeiten kommen kann, ist verständlich. Umso mehr, wenn die Zuständigkeit an eine Organisation übertragen wird, deren Strukturen und Aufgaben noch nicht geregelt sind. So ist das Betreiben der BB eine regionale Aufgabe, obwohl die zukünftigen Aufgaben und Funktionen der Regionen noch nicht bestimmt sind. Trotzdem wurde die Führung der BB teilweise bereits an die Regionen übertragen.

Finanziert werden die BB über Beiträge der Gemeinden an die für die Führung zuständige Region. Es gibt keine einheitliche Regelung darüber, ob die Gemeinden eine reine Defizitfinanzierung leisten oder ob die Kosten nach Klientenaufwand an die Gemeinden belastet werden. Für private Mandatsträger gilt zudem eine andere Regelung.

Inzwischen sind die neuen Behörden seit bald einem Jahr tätig. Es zeichnet sich ab, dass einerseits die Kosten tendenziell zunehmen und andererseits die Gemeinden, welche als Regionsträger für die Finanzierung der BB verantwortlich zeichnen, keinerlei Einfluss auf die Kostenentwicklung haben. Die Abrechnungen der BB werden seitens KESB im 2-Jahres-Rhythmus überprüft und genehmigt. Folge daraus ist, es dauert bis zu 2½ Jahre bis zur definitiven Rechnungsstellung an die Gemeinden. Das bedeutet, die Gemeinden müssen Vorschüsse leisten. Wenn sie endlich eine Rechnung erhalten, können sie diese ihrerseits praktisch nicht mehr überprüfen. Dasselbe gilt im Übrigen für die Klienten. Ebenfalls ist eine Abrechnung im Lastenausgleich ohne Fallkosten unmöglich. Hier gibt es Handlungsbedarf.

Handlungsbedarf besteht aber auch im Falle von Kinderschutzmassnahmen. Hier müssen die Wohnsitzgemeinden die Kosten übernehmen. Die Gemeinden sind selbst dafür verantwortlich, die Elternbeiträge für die Massnahmen einzuverlangen. Die Kooperation seitens der Eltern ist in solchen Fällen minim und das Konfliktpotenzial entsprechend gross.

Mit der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweiz. Zivilgesetzbuch wurde Bundesrecht auf die Kantone übertragen. In Graubünden wurde die Zuständigkeit in KESB, dem Kanton unterstellte Behörde, und BB, den Regionen unterstellte Behörde, aufgeteilt. Nach Art. 43a der Bundesverfassung soll die Finanzierungsverantwortung bei derjenigen Ebene liegen, die über diese Aufgabe entscheidet und daher auch die Kosten verursacht. Die BB handeln im Auftrag der KESB. Somit liegt die Finanzierungspflicht nicht bei den Regionen, resp. den Gemeinden, sondern beim Kanton. Die Erfahrungen des ersten Jahres zeigen auch deutlich, dass die jetzige Regelung der Verantwortlichkeiten längerfristig für die Gemeinden nicht haltbar ist.

Die Regierung wird beauftragt, eine für die Gemeinden tragbare Lösung auszuarbeiten. Die Zuständigkeiten für die Berufsbeistandschaften sowie das Abrechnungswesen sollen per 1.1.2015 überprüft, resp. überarbeitet und allenfalls neu geregelt werden.

Chur, 4. Dezember 2013

**Kleis-Kümin**, Burkhardt, Albertin, Augustin, Berther (Disentis/Mustér), Berther (Camischolas), Blumenthal, Bondolfi, Brandenburger, Caduff, Caluori, Casanova-Maron, Casty, Casutt Rénatus, Cavegn, Darms-Landolt, Dermont, Dosch, Fallet, Florin-Caluori, Foffa, Geisseler, Giacomelli, Grass, Gunzinger, Hardegger, Joos, Koch (Tamins), Kollegger (Malix), Lorez-Meuli, Mani-Heldstab, Märchy-Caduff, Meyer-Grass, Michael (Donat), Nick, Niederer, Nigg, Noi-Togni, Papa, Parolini, Pfäffli, Sax, Tenchio, Tomaschett-Berther (Trun), Trepp, Troncana-Sauer, Wieland, Degonda, Hauser, Patt